

Ortsgemeinde Bruch



Vergaberichtlinien für den Verkauf von gemeindeeigenen Baugrundstücken

Gemeinderats-Beschluss vom 13.07.2021

§ 1 – Allgemeines und Zielsetzung

Die Ortsgemeinde Bruch beabsichtigt im Rahmen ihrer grundstückspolitischen Zielsetzung gemeindeeigene Bauplätze für den örtlichen Bedarf und dabei vor allem für junge Familien im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die nachstehenden Richtlinien sollen zu einer möglichst gerechten und transparenten Behandlung der Bauplatzbewerber beitragen.

Die Richtlinien dienen dem Gemeinderat als Entscheidungsgrundlage für die Erstvergabe der Bauplätze.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Grundstücks auch bei Vorliegen sämtlicher Kriterien wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

Für jeden Bewerber, des Ehegatten oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner ist nur eine Grundstückszuteilung möglich.

§ 2 – Berechtigter Personenkreis

- 1) Gemeindeeigene Bauplätze werden an volljährige, einheimische und auswärtige Bewerber vergeben.
- 2) Bewerber, die Eigentümer eines Wohnhauses, einer Eigentumswohnung oder eines unbebauten, baureifen Grundstücks in der Ortsgemeinde Bruch sind werden nicht berücksichtigt.
- 3) Von der Bewerbung ausgeschlossen werden Bewerber, die nachweislich unrichtige Angaben gemacht haben.

§ 3 – Begriffsbestimmungen

- 1) Vergabebewerber sind:
 - a) bei Familienhaushalten: die Eheleute oder der alleinerziehende Elternteil
 - b) bei eingetragenen Lebenspartnerschaften: die Lebenspartner
 - c) bei Ledigen: die Einzelperson
- 2) Als Schwerbehinderte Person im Sinne dieser Richtlinien gelten Personen mit einem amtlich festgestellten Grad der Behinderung (GdB) von 70.

§ 5 - Sonstige Bestimmungen

- 1) Die Erwerber verpflichten sich, auf dem erworbenen Grundstück innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Vertragsabschluss das im Rahmen der Bewerbung um ein kommunales Baugrundstück genannte Bauvorhaben nach den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes bezugsfertig zu errichten
- 2) Die Erwerber eines Baugrundstückes verpflichten sich, das zu errichtende Wohnhaus unmittelbar nach Bezugsfertigkeit zu beziehen und darin mindestens zehn Jahre lang ununterbrochen den Hauptwohnsitz zu behalten. Sollte das Wohnhaus mehrere Wohnungen beinhalten, muss die Wohnung des Käufers die Hauptwohnung (= die größte Wohnung) sein.
- 3) Über die Vergabe von Wohnbaugrundstücken im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bruch.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Bruch am 13.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen und Übungen in Bezug auf die Vergabe von gemeindlichen Wohnungsbaugrundstücken außer Kraft.